

# EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

## KONSOLIDIERTE FASSUNG DES BESCHLUSSES DES PRÄSIDIUMS DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES vom 26. April 2016

bezüglich der Kostenerstattung und der Vergütungen für die Mitglieder des EWSA, die Delegierten der beratenden Kommission für den industriellen Wandel, die Stellvertreter und die Berater, geändert durch die Beschlüsse des Präsidiums vom 11. Dezember 2018, 18. Juni 2019, 21. Februar 2023 und 21. März 2023

### INHALT

	<i>Seite</i>
<i>TITEL I – ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE</i> .....	2
<i>TITEL II – KOSTENERSTATTUNG UND VERGÜTUNGEN</i> .....	3
<i>TITEL III – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</i> .....	10
<b>Kapitel:</b>	
1. Allgemeine Bestimmungen .....	10
2. Schlussbestimmungen .....	11
<i>TITEL IV – ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</i> .....	12

DAS PRÄSIDIUM DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 301,

gestützt auf Artikel 10 des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, das dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigelegt ist<sup>1</sup>,

gestützt auf den Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 23. September 2013 über die Gewährung der Tagegelder und die Erstattung der Reisekosten der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie deren Stellvertreter<sup>2</sup> und auf den Beschluss (EU) 2021/1072 des Rates der Europäischen Union vom 28. Juni 2021 über eine befristete Ausnahme von dem Beschluss 2013/471/EU über die Gewährung der Tagegelder und die Erstattung der Reisekosten der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie deren Stellvertreter angesichts der durch die COVID-19-Pandemie in der Union verursachten Reisebehinderungen<sup>3</sup>,

<sup>1</sup> [ABl. C 83 vom 30.3.2010.](#)

<sup>2</sup> [ABl. L 253 vom 25.9.2013](#), S. 22.

<sup>3</sup> [ABl. L 230 vom 30.6.2021](#), S. 30.

gestützt auf die Geschäftsordnung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>4</sup> (nachstehend „Geschäftsordnung“), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf das Statut der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>5</sup> (nachstehend „Statut“),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Statut sind die allgemeinen Bestimmungen und Voraussetzungen für die Ausübung der Aufgaben der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses niedergelegt. Es enthält allgemeine Bestimmungen zu den Vergütungen, auf die diese Anspruch haben. Es überträgt dem Präsidium die Festlegung der Modalitäten und Voraussetzungen für die Erstattung der Beförderungskosten sowie für die Reise- und Sitzungsvergütungen.

(2) In seinen jüngsten Entschlüssen, die die Bemerkungen enthalten, die unmittelbar in seine Beschlüsse über die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union<sup>6</sup> eingeflossen sind, forderte das Europäische Parlament, dass die Beförderungskosten der EWSA-Mitglieder ausschließlich auf der Grundlage der tatsächlich anfallenden Kosten berechnet werden, und schlug vor, die Sitzungsvergütungen an die der Mitglieder des Europäischen Parlaments anzugleichen.

(3) Die Mitglieder des EWSA erhalten für ihre Tätigkeit keinerlei Entgelt aus dem Haushalt der Europäischen Union.

(4) Die Lage der Mitglieder ist je nach ihren beruflichen Tätigkeiten unterschiedlich.

(5) Nach Maßgabe von Artikel 300 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union „[sind] die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen [...] an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Union aus“.

BESCHLIESST:

## TITEL I ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

### Artikel 1 Geltungsbereich

1. In diesem Beschluss sind die Modalitäten für die Reisekostenerstattung und die Vergütungen für die Anspruchsberechtigten, d. h. die Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (nachstehend „EWSA“), die Delegierten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel (nachstehend „CCMI“), die Stellvertreter und die Berater niedergelegt.

2. In Falle der teilweisen oder vollständigen Erstattung der Kosten ihrer in Ausübung ihres Amtes durchgeführten Reisen oder Tätigkeiten durch einen Dritten darf keine nochmalige Erstattung durch den Ausschuss erfolgen. Werden den Anspruchsberechtigten Reise- und Aufenthaltskosten von Dritten erstattet oder vergütet, müssen sie dies in ihrem Erstattungsantrag angeben.

Durch Dritte erstattete oder übernommene Beträge werden von dem zu erstattenden Betrag abgezogen.

Werden Kosten für eine solche Reise oder Tätigkeit teilweise oder vollständig von einem Dritten erstattet, nachdem sie zuvor bereits vom Ausschuss erstattet wurden, unterrichtet das Mitglied unverzüglich das Generalsekretariat und zahlt dem Ausschuss die Erstattung in Höhe des von dem Dritten erhaltenen Betrag zurück.

---

<sup>4</sup> ABl. L 149 vom 31.5.2022, S. 1.

<sup>5</sup> CESE 285/2012 vom Januar 2012.

<sup>6</sup> Siehe z. B. die Entschließung vom 5. Mai 2010 ([ABl. L 252 vom 25.9.2010, S. 94](#)).

*Artikel 2*  
**Stellvertreter**

1. Der Stellvertreter und das von ihm vertretene Mitglied werden wie ein und dieselbe Person behandelt. Es besteht folglich kein Anspruch auf Erstattung der Beförderungskosten und Zahlung der Reisevergütungen und Tagegelder, wenn dem Mitglied eine Erstattung gezahlt wird, auch dann nicht, wenn sie an Sitzungen an zwei verschiedenen Orten teilnehmen.
2. Die Benennung eines Stellvertreters ist auf Sitzungen beschränkt, die gemäß Artikel 87 Absatz 2 der Geschäftsordnung als Vorarbeiten gelten und in Brüssel stattfinden. Die Teilnahme an auswärtigen Sitzungen ist den Mitgliedern und den Delegierten der CCMI vorbehalten.

**TITEL II**  
**KOSTENERSTATTUNG UND VERGÜTUNGEN**

*Artikel 3*  
**Anspruch auf Erstattung der Reisekosten**

Es werden die tatsächlichen Kosten erstattet

- a) für ordnungsgemäß genehmigte Reisen zu bzw. von den Arbeitsorten des EWSA oder eines seiner Arbeitsorgane;
- b) für Reisen, die in Erledigung einer ordnungsgemäß genehmigten besonderen Aufgabe unternommen werden.

*Artikel 4*  
**Verfahren**

1. Um nach diesem Beschluss eine Kostenerstattung oder Vergütung erhalten zu können, müssen Anspruchsberechtigte
  - a) die gegebenenfalls in den Sitzungen geführte Anwesenheitsliste unterschreiben,
  - b) das Kostenerklärungsformular für die jeweiligen Sitzungstage ausfüllen,
  - c) die entsprechenden Belege einreichen.
2. Für jede im EWSA stattfindende Sitzung wie auch für jede auswärtige Sitzung führt das mit der Organisation der Sitzung beauftragte Sekretariat mit Unterstützung mindestens eines Beamten oder Bediensteten des EWSA eine Anwesenheitsliste, in die sich die Anspruchsberechtigten frühestens 15 Minuten vor Beginn der Sitzung und während ihrer gesamten Dauer eintragen können.
3. In Ausnahmefällen können die Anspruchsberechtigten ihre Anwesenheit durch

Vorlage eines Formulars belegen, auf dem sie unter Beifügung eines Belegs mit einem objektiven Nachweis ehrenwörtlich erklären, dass sie an der Sitzung teilgenommen haben.

4. Die Kostenerklärungsformulare sind von den Anspruchsberechtigten ordnungsgemäß auszufüllen und zu unterzeichnen. Die Erklärungen von Kosten, deren Erstattung an die Vorlage von Beförderungsausweisen oder sonstigen Belegen gebunden ist, können ohne diese Nachweise nicht berücksichtigt werden. Die Anträge und Belege können auf Papier oder in elektronischer Form eingereicht werden.
5. Reicht der Anspruchsberechtigte eine Kopie (in elektronischer Form oder auf Papier) ein, muss er das Original bis zum Ende des Jahres aufbewahren, das dem Jahr folgt, auf das sich der betreffende Beleg bezieht (also bis zum 31. Dezember des Jahres n+1).
6. Rechnungen für Reisekosten müssen den Rechtsvorschriften des Landes entsprechen, in dem sie ausgestellt wurden. Es kann ein Zahlungsnachweis gefordert werden.
7. In den in elektronischer Form eingereichten Dokumenten dürfen keinerlei Angaben geändert, entfernt oder hinzugefügt werden.
8. Bei Pauschalreisen, die Beförderung und Hotel beinhalten, müssen der Preis für die Beförderung und der für das Hotel (pro Übernachtung) einzeln ausgewiesen sein, sonst kann keine Erstattung erfolgen.
9. Die Anspruchsberechtigten müssen alle Belege einreichen, die eine Erstattung (einschließlich Steuern und Verwaltungsgebühren) ermöglichen:
  - bei Flugreisen: (auf den Namen des Passagiers ausgestellte) Flugscheine / Reservierungen / Rechnungen und Bordkarten für die Hin- und Rückreise (gilt für Sitzungen in und außerhalb Brüssels);
  - bei Bahn- oder Schiffsreisen: alle Fahrkarten.
10. Hat der Anspruchsberechtigte seinen Flugschein jedoch über das Reisebüro des EWSA reserviert, wird die Rechnung beim Referat Arbeitsbedingungen der Mitglieder zur Kostenerstattung eingereicht. In diesem Fall ist die Vorlage der Bordkarten und/oder der elektronischen Flugscheine mit der Reiseroute/Rechnung („electronic ticket-itinerary/receipt“) nicht obligatorisch.

11. Bei Flugreisen gilt als Flugschein mit dem Namen des Passagiers der elektronische Flugschein mit der Reiseroute/Rechnung, der den Beförderungsvertrag gemäß Artikel 3 des Warschauer Abkommens vom 12. Oktober 1929 bildet<sup>7</sup>. Ist die Höhe des gebuchten Flugtarifs nicht auf dem Flugschein angegeben, zum Beispiel, weil die Ausgabestelle einen ermäßigten Tarif zu Werbezwecken, als Rabatt oder als Firmentarif berechnet hat, und liegt der Preis deshalb unter dem Flugbasistarif, muss dem Flugschein ein von der Ausgabestelle ausgestellter Flugkupon oder die Flugschein-Eingabemaske mit dem tatsächlichen Flugbasispreis und den tatsächlich gezahlten Steuern und Gebühren beigelegt werden.

12. Gratisflugscheine und Flugscheine, die vollständig oder teilweise als Bonus aus Vielfliegerprogrammen ausgegeben wurden, sind ausschließlich für den Teil erstattungsfähig, der vom Anspruchsberechtigten tatsächlich gezahlt wurde.

13. Wird der Fahr- oder Flugschein vom Anspruchsberechtigten nicht benutzt oder wird eine Umbuchung vorgenommen, so erstattet der EWSA den Teil der Kosten für den Anspruchsberechtigten, der nicht von Dritten erstattet wird. Diese Kosten werden bei der Anwendung der höchsten Referenzpreise gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a nicht berücksichtigt.

14. Hat der Anspruchsberechtigte den Flugschein bzw. die Fahrkarte für die Teilnahme an einer Sitzung des EWSA über das Reisebüro des EWSA gebucht, so erfolgt die Kostenerstattung durch den Ausschuss.

15. Bei Pkw-Reisen von bis zu 300 km<sup>8</sup> für eine einfache Fahrt werden die Kosten auf der Grundlage einer Erklärung des Anspruchsberechtigten erstattet, in der der Abfahrts- und der Zielort sowie die Dauer der Fahrt angegeben werden. Bei allen anderen Pkw-Reisen müssen dieser Erklärung Belege beigelegt

werden, aus denen das Datum und die Route der Reise hervorgehen (etwa eine Tankrechnung für den während der Reise getankten Kraftstoff, eine Rechnung für während der Reise gekaufte Speisen oder Getränke, eine Mautquittung, ein Vertrag oder die Rechnung für einen Mietwagen usw.).

16. Der Erstattungsbetrag für eine Reise mit einer Zeitkarte entspricht dem vollen Fahrpreis in der Klasse, für die die Zeitkarte gilt. Die Gesamthöhe derartiger Erstattungen darf den für die Zeitkarte tatsächlich gezahlten Preis nicht übersteigen. Der Erstattungsbetrag für eine Reise mit einer Ermäßigungskarte entspricht dem vollen Fahrpreis in der Klasse, für die die Ermäßigungskarte gilt. Die Gesamthöhe derartiger Erstattungen darf den für die Ermäßigungskarte und die dazugehörigen Fahrscheine tatsächlich gezahlten Preis nicht übersteigen.

17. Die Anspruchsberechtigten werden unverzüglich per E-Mail von eventuellen Vorbehalten der Verwaltung bezüglich der Kostenerstattung oder der Auszahlung von Vergütungen sowie hinsichtlich fehlender Belege in Kenntnis gesetzt. Im Streitfall können sich die Anspruchsberechtigten an die Quästoren wenden, die dem Präsidenten eine Entscheidung vorschlagen. Dabei sind stets die in Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundsätze einzuhalten.

18. Bei Verlust der erforderlichen Belege gelten die Bestimmungen von Artikel 22.

<sup>7</sup> Die Ausgabestellen müssen gemäß den IATA-Resolutionen Nr. 722g und Nr. 800z ihren Passagieren ein Dokument ausstellen, das den Flugtarif, den elektronischen Flugschein und die Flugstrecke enthält („Passengers Air tariff (PAT): Passenger Ticket: Electronic Ticketing – Itinerary“). Dieses Dokument muss insbesondere folgende Angaben enthalten: Name des Passagiers, Code der Fluggesellschaft, Ausgabestelle und Ort der Ausgabe, Name der Fluggesellschaft oder des ausführenden Luftfahrtunternehmens, Buchungsstatuscode, Flugscheinnummer, Ausgabedatum, Buchungsklasse, Flugnummer(n), Datum und Uhrzeit des Fluges/der Flüge, Abflug- und Bestimmungsort für jeden Flug, Nummern und Daten der Flüge, Angaben zum Flugbasistarif, dessen Höhe und Berechnung, genaue Angaben zu den Steuern und Gebühren und deren Berechnung, Gesamtpreis, Angaben zur Bezahlung und rechtliche Hinweise einschließlich Verweis auf das Warschauer Abkommen und das Montrealer Übereinkommen, gegebenenfalls Endorsement-Informationen und Einschränkungen einschließlich Gültigkeitsdauer.

Ausnahme: Bestimmte Billigfluggesellschaften wie Ryanair sind nicht Mitglied der IATA und stellen lediglich eine Buchungsbestätigung aus, auf der der gezahlte Betrag angegeben ist. In diesem Fall werden die Anspruchsberechtigten gebeten, die Buchungsbestätigung vorzulegen.

<sup>8</sup> 1 km entspricht 0,6214 Meilen.

## Artikel 5

### Erstattungsbeträge

1. Die Reisekosten werden auf der Grundlage der tatsächlich verauslagten Kosten erstattet, und zwar bis zu folgenden Höchstgrenzen<sup>9</sup>:

- a) im Falle einer Flugreise bis zum Tarif der Economy-Klasse, und zwar unabhängig von der Höhe des Preises, oder bis zum Tarif der Business-Klasse, wobei Folgendes gilt:
  - wurde für eine bestimmte Route ein Tarif der Tarifklasse D veröffentlicht, wird jeder Flugschein in der Business-Klasse bis zur Höhe des Tarifs der Klasse D erstattet; alle anderen Flugscheine der Business-Klasse werden bis zum höchsten Referenzpreis erstattet, der dem höchsten veröffentlichten Tarif der Klasse D entspricht;
  - wurde für eine bestimmte Route kein Tarif der Tarifklasse D, jedoch der Tarifklasse C (oder darunter) veröffentlicht, wird jeder Flugschein in der Business-Klasse bis zur Höhe des Tarifs der Klasse C erstattet; alle anderen Flugscheine der Business-Klasse werden bis zum höchsten Referenzpreis erstattet, der dem höchsten veröffentlichten Tarif der Klasse C (oder darunter) entspricht;
  - wurde für eine bestimmte Route kein Tarif der Tarifklasse C (oder darunter) veröffentlicht, wird jeder Flugschein der Klasse YY in der Business-Klasse erstattet; alle anderen Flugscheine der Business-Klasse werden bis zum höchsten Referenzpreis erstattet, der dem höchsten veröffentlichten Preis der Tarifklasse YY (oder darunter) entspricht;
  - ist zum Zeitpunkt der Ausgabe des Flugscheins kein vorgenannter Flugschein und kein Flugschein der Business-Klasse zum vorstehend genannten höchsten Referenzpreis oder darunter verfügbar, erfolgt die Erstattung nur bis zum höchsten Referenzpreis, es sei denn, die Buchung wurde über das vom EWSA in öffentlicher Ausschreibung ausgewählte Reisebüro vorgenommen;

- zu diesem Zweck genehmigt der Präsident bzw. im Wege der Befugnisübertragung der Generalsekretär gemäß Artikel 8 Absatz 3 eine Tabelle mit Routen und höchsten Referenzpreisen für Reisen zwischen den wichtigsten Städten der EU, einschließlich aller Flughäfen, und Brüssel, die für die Berechnung der Entfernung und Zeit für Reisen des Anspruchsberechtigten herangezogen wird. Es gelten die zum Zeitpunkt der Ausgabe des Flugscheins geltenden höchsten Referenzpreise und Routen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens einer aktualisierten Tabelle wird deutlich angegeben. Die Tabelle tritt frühestens 7 Kalendertage nach Benachrichtigung der Mitglieder per E-Mail und nach der Veröffentlichung auf dem Mitgliederportal in Kraft. Das Referat Arbeitsbedingungen der Mitglieder teilt auf Anfrage des Anspruchsberechtigten die höchsten Referenzpreise für sonstige Routen mit.

- b) dem Tarif erster Klasse im Falle einer Reise mit der Eisenbahn oder mit dem Schiff;
- c) 0,50 EUR/km im Falle einer Reise mit dem Pkw, ohne den Teil der Fahrstrecke, auf der das Fahrzeug befördert wird (z. B. mit einer Fähre) und gegebenenfalls den Preis einer Fähre oder einem vergleichbaren Verkehrsmittel. Bei der Nutzung eines Mietwagens darf die derart berechnete Erstattungssumme jedoch nicht die tatsächlich verauslagten Kosten (einschließlich Versicherung, Mautgebühren und Treibstoffkosten) übersteigen;
- d) 40 EUR ohne MwSt. je Buchung über ein Reisebüro. Die Buchungsgebühren des Reisebüros müssen auf der Rechnung, die auch die Nummer des verwendeten Flug- oder Fahrscheins enthalten muss, separat ausgewiesen werden. Die Reisebürogebühren werden bei der Anwendung der höchsten Referenzpreise gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a nicht berücksichtigt.

2. Für Reisen, die mit einem vom EWSA zur Verfügung gestellten Transportmittel unternommen werden, werden keine Kosten erstattet.

---

<sup>9</sup> Das Reisebüro des EWSA stellt nur Fahr- bzw. Flugscheine aus, die mit den vorliegenden Regeln im Einklang stehen, es sei denn, der Anspruchsberechtigte erklärt sich im Vorfeld damit einverstanden, den Differenzbetrag zwischen dem ausgestellten und dem regelkonformen Fahr- bzw. Flugschein zu übernehmen. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass der Anspruchsberechtigte in dieser Hinsicht durch die Nutzung des EWSA-Reisebüros kein finanzielles Risiko eingeht.

3. Taxikosten werden gegen Vorlage der Belege, auf denen Preis, Datum und Uhrzeit der Fahrt angegeben sind, nur in folgenden Fällen erstattet:

- a) bei auswärtigen Sitzungen für Taxifahrten zwischen dem Ziel- oder Abreiseflughafen bzw. dem Ankunfts- oder Abreisebahnhof, dem Sitzungsort und dem Hotel;
- b) bei Sitzungen im EWSA ausschließlich für Fahrten, die zwischen 20.00 und 7.00 Uhr angetreten werden, wobei die Uhrzeit des Fahrtantritts auf der Taxiquittung angegeben sein muss;
  - vom Flughafen Zaventem, vom Flughafen Brüssel-Charleroi oder von einem Brüsseler Bahnhof zum Sitz des EWSA oder zu der Brüsseler Unterkunft des Anspruchsberechtigten;
  - vom Sitz des EWSA oder von der Brüsseler Unterkunft des Anspruchsberechtigten zum Flughafen Zaventem, zum Flughafen Brüssel-Charleroi oder zu einem Brüsseler Bahnhof;
- c) für (ganz oder teilweise mit dem Taxi zurückgelegte) Fahrten, die zwischen 20.00 und 7.00 Uhr vom angegebenen Wohnort zum Flughafen bzw. Bahnhof und zurück angetreten werden, werden pro Strecke höchstens 50 EUR bzw. ein Betrag in Höhe der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c angegebenen Kilometerpauschale erstattet, je nachdem, welcher Betrag höher ist; für Fahrten, die zwischen 7.00 und 20.00 Uhr angetreten werden, entspricht der Erstattungsbetrag pro Strecke höchstens der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c festgelegten Kilometerpauschale;
- d) bei fehlender Abfahrtszeit auf Grundlage einer planmäßigen Ankunftszeit des Flugzeugs zwischen 19.30 und 6.30 Uhr bzw. einer planmäßigen Abflugzeit zwischen 22.00 und 8.00 Uhr.

4. Die Kosten für einen Parkplatz am Abreise- oder Zielflughafen bzw. am Abfahrts- oder Zielbahnhof sowie am Sitzungsort werden gegen Vorlage der Belege (Parkschein oder Abonnement) bis zu einer Höhe von 15 EUR für jeden Tag erstattet, an dem Anspruch auf eine Vergütung nach Maßgabe von Artikel 11 besteht. Im Fall der Nutzung eines Abonnements oder einer Ermäßigungskarte für einen Parkplatz gelten die Erstattungsregeln für Beförderungszeitkarten oder Ermäßigungskarten gemäß Artikel 4 Absatz 16.

5. Wird eine Fahrt zwischen Brüssel und den umliegenden Flughäfen Zaventem und Charleroi nicht erstattet, erhalten die Anspruchsberechtigten ohne Vorlage eines Einzelfahrausweises einen Pauschalbetrag entsprechend dem höchsten Tarif des öffentlichen Nahverkehrs.

## Artikel 6

### Obergrenzen für die Kostenerstattung

1. Wenn die Flugteilstrecke zwischen dem vom Anspruchsberechtigten angegebenen Wohnort und dem Sitz des EWSA nicht über ein Meer geht und kürzer als 300 km ist, werden die Kosten der Flugscheine höchstens bis zu dem Betrag erstattet, den der Anspruchsberechtigte im Falle einer Pkw-Reise auf der kürzesten Strecke erhielt.
2. Für Reisen mit dem Pkw zum bzw. vom Veranstaltungsort wird für eine Obergrenze von 1 000 km pro einfacher Strecke ein Betrag in Höhe der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c angegebenen Kilometerpauschale erstattet, gegebenenfalls ergänzt durch den Preis einer Überfahrt mit der Fähre oder einem vergleichbaren Verkehrsmittel.  
  
Nimmt der Anspruchsberechtigte an aufeinanderfolgenden Tagen an mehreren Sitzungen am selben Ort teil, so werden die Kosten für die Reisen zwischen diesen Sitzungen nur dann erstattet, wenn der Anspruchsberechtigte zwischen den Sitzungen an den von ihm angegebenen Wohnort zurückkehrt.

## Artikel 7

### Routen

1. Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 5 werden die für die Reise zwischen dem angegebenen Wohnort des Anspruchsberechtigten und dem Sitzungsort zu erstattenden Kosten auf der Grundlage der kürzesten Route berechnet.
2. Der „angegebene Wohnort“ des Anspruchsberechtigten ist sein üblicher Wohnort auf dem Gebiet der Europäischen Union. Jeder Anspruchsberechtigte hat nur einen Wohnort, der von ihm unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen des Wohnortlandes in der EU frei bestimmt wird.
3. Die kürzeste Route wird nach folgenden Aspekten bestimmt:
  - a) bei Flugreisen der dem Abreiseort des Anspruchsberechtigten am nächsten gelegene Flughafen, der Flugscheine zu den in Artikel 5 und 6 genannten Tarifen ausstellen kann, sowie die Strecke von diesem Flughafen zum Zielort oder aber der geeignetste Flughafen – gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Zwischenstopps – gemäß der Tabelle mit Routen und höchsten Referenzpreisen, auf die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Bezug genommen wird;
  - b) bei Bahnreisen der geeignetste, in der Nähe des Abreiseortes des Anspruchsberechtigten gelegene Bahnhof sowie die Strecke von diesem Bahnhof zum Zielort;

c) bei Pkw- oder Schiffsreisen die Strecke vom Abreiseort des Anspruchsberechtigten zum Zielort.

4. Bei seinem Amtsantritt bzw. bei einem Wechsel des angegebenen Wohnortes werden dem Anspruchsberechtigten der nächstgelegene Flughafen und Bahnhof sowie die direktesten, d. h. die kürzesten Strecken mitgeteilt, die bei der Umsetzung dieses Beschlusses zugrunde gelegt werden.

5. Der Anspruchsberechtigte kann jederzeit eine andere Route wählen, die einen erheblichen Zeit- oder Komfortgewinn bedeutet und keine zusätzlichen Reisekosten nach Maßgabe von Artikel 5 von mehr als 20 % mit sich bringt.

6. Wird die Reise durch eine Pause mit einer Dauer über 23 Stunden und 59 Minuten unterbrochen, die nicht durch eine ordnungsgemäß genehmigte EWSA-Sitzung gerechtfertigt ist, so sind die Ausgaben begrenzt:

- im Falle einer Flugreise – auf den höchsten Referenzpreis,
- im Falle einer Bahn- oder Schiffsreise – auf den Preis des Fahrscheins vom Abfahrtsort zum Zielort ohne eine solche Unterbrechung.

Die Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 5 gelten in diesen Fällen nicht.

7. Die Anspruchsberechtigten können ihre Reise an einem anderen Ort als dem von ihnen angegebenen Wohnort antreten oder beenden. Liegen die durch diese Route anfallenden Reisekosten gemäß Artikel 5 unter dem höchsten Referenzpreis, werden diese Kosten ohne vorherige Genehmigung erstattet. Anderenfalls ist eine vorherige Genehmigung gemäß Artikel 22 erforderlich. Liegt eine solche Genehmigung nicht vor, so beschränkt sich die Erstattung auf den höchsten Referenzpreis. Eine vorherige Genehmigung kann auf begründeten Antrag des Anspruchsberechtigten zugleich für mehrere Reisen in einem gegebenen Zeitraum erteilt werden.

8. Hat ein Mitglied Brüssel als seinen Wohnort bestimmt, kann es gehalten sein, sich zur ordnungsgemäßen Ausübung seiner Aufgaben als Mitglied in den Mitgliedstaat des Sitzes der Organisation zu begeben, der es angehört. Die Kosten für in diesem Rahmen durchgeführte Reisen werden in Höhe von bis zu 18 Hin- und Rückreisen je Kalenderjahr erstattet. Die betreffenden Mitglieder müssen ihren Anträgen auf Kostenerstattung die entsprechenden Nachweise für jede in diesem Rahmen unternommene Reise beifügen.

9. Bei Reisen zwischen zwei Sitzungsorten gelten die Absätze 3 und 7 entsprechend.

## Artikel 8

### Anspruch auf Entfernungszulage und Zeitaufwandsvergütung

1. Die Anspruchsberechtigten haben Anspruch auf eine Entfernungszulage und eine Zeitaufwandsvergütung zur Deckung aller Nebenkosten im Zusammenhang mit ihrer Reise, ausgenommen anfallende Visakosten, die auf Grundlage der von der zuständigen Behörde ausgestellten Quittung erstattet werden, Kosten für Laboruntersuchungen und Impfungen, die auf Grundlage entsprechender Belege nur für den Betrag erstattet werden, der nicht durch das nationale Gesundheitssystem des Anspruchsberechtigten abgedeckt wird, sowie anfallende Anmeldegebühren, die nach vorheriger Genehmigung auf Grundlage der vom Organisator der Veranstaltung ausgestellten Quittung erstattet werden. Bei Reisen zum Sitz des EWSA besteht dieser Anspruch nur für eine Hinreise zum sowie für eine Rückreise vom Sitz des EWSA pro Arbeitswoche des EWSA. Zur Anwendung dieser Bestimmung wird als Arbeitswoche der Zeitraum zwischen Sonntag und Samstag festgelegt.

2. Aus einer Reiseunterbrechung nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 6 oder anderer Art erwächst kein zusätzlicher Anspruch auf Entfernungszulage oder Zeitaufwandsvergütung.

3. Die für die Berechnung der entsprechenden Zulagen festgelegte Entfernung und Dauer für Reisen vom angegebenen Wohnort zum Sitz des EWSA werden zu Beginn des Mandats des Anspruchsberechtigten für die gesamte Dauer dieses Mandats vom Präsidenten bzw. im Wege der Befugnisübertragung vom Generalsekretär festgelegt. Sie werden nur in folgenden Fällen geändert:

- im Falle eines Wechsels des angegebenen Wohnorts;
- im Falle von Änderungen der Vorschriften mit Auswirkungen auf die Höhe der Zeitaufwandsvergütung;
- wenn aufgrund von Flugplanänderungen die bei der Berechnung der entsprechenden Zulagen zugrunde gelegte Strecke nicht verfügbar ist;
- im Falle sonstiger erheblicher Änderungen der Parameter, auf deren Grundlage die Strecke und Dauer festgelegt wurden.

4. Für einen Anspruchsberechtigten, dessen angegebener Wohnort mehr als 1 000 km vom Sitz des EWSA entfernt liegt, werden die Entfernung und die Reisedauer für Flugreisen zweifach berechnet: einmal auf Grundlage eines Flugs mit Zwischenstopp(s) und einmal auf Grundlage eines Direktflugs. In diesem Fall gilt für die Entfernung bei einer Reise mit Zwischenstopp(s) die Entfernung für den Direktflug zzgl. 20 %. Die Entfernungszulage und

die Zeitaufwandsvergütung werden also danach berechnet, ob es sich um einen Flug mit oder ohne Zwischenstopp(s) handelt.

5. Im Falle von Reisen, wie sie in Artikel 7 Absatz 7 beschrieben werden, dürfen die Entfernungszulage und die Zeitaufwandsvergütung die auf Grundlage von Artikel 8 Absatz 3 berechneten Beträge nicht übersteigen.

#### *Artikel 9*

##### **Höhe der Entfernungszulage**

1. Die Entfernungszulage wird wie folgt berechnet:

- a) für die ersten 50 km: 15 EUR;
- b) für die Teilstrecke zwischen 51 und 500 km: 0,08 EUR/km;
- c) für die Teilstrecke zwischen 501 und 1 000 km: 0,04 EUR/km;
- d) für die Teilstrecke zwischen 1001 und 3 000 km: 0,02 EUR/km;
- e) für die Teilstrecke über 3 000 km besteht kein Anspruch auf Entfernungszulage.

2. Die Höhe der Entfernungszulage für die Hin- und Rückreise wird auf der Grundlage der kürzesten direkten Strecke zwischen dem Zentrum der Gemeinde, der Stadt oder der Örtlichkeit, in der sich der vom Anspruchsberechtigten angegebene Wohnort befindetet, und der Infrastruktur für die Ankunft am Sitzungsort berechnet.

3. Ist die Berechnungsgrundlage für eine Zugreise unbekannt bzw. schwer zu bestimmen, wird die Berechnungsgrundlage für eine Pkw-Reise herangezogen.

#### *Artikel 10*

##### **Höhe der Zeitaufwandsvergütung**

1. Die Zeitaufwandsvergütung wird wie folgt berechnet:

- a) für eine Strecke mit einer Gesamtdauer von 2 bis 4 Stunden: ein Betrag in Höhe eines Achtels der in Artikel 11 vorgesehenen Vergütung;
- b) für eine Strecke mit einer Gesamtdauer von 4 bis 6 Stunden: ein Betrag in Höhe eines Viertels der in Artikel 11 vorgesehenen Vergütung;
- c) für eine Strecke mit einer Gesamtdauer von über 6 Stunden ohne Übernachtung: ein Betrag in Höhe der Hälfte der in Artikel 11 vorgesehenen Vergütung;
- d) für eine Strecke mit einer Gesamtdauer von mehr als 6 Stunden mit einer notwendigen Übernachtung: ein Betrag in Höhe einer vollen

Vergütung gemäß Artikel 11 gegen Vorlage der Belege.

Für eine Reise gilt eine Übernachtung als notwendig, wenn sie unter Berücksichtigung der Zeitzone entweder am Abfahrts- oder Zielort mindestens 360 Minuten zwischen 22.00 und 6.00 Uhr stattfindet.

2. Die Dauer der Reise wird wie folgt berechnet:

- a) für Reisen mit dem Flugzeug, der Bahn oder dem Schiff:
  - Dauer der Reise zwischen dem von Anspruchsberechtigten angegebenen Wohnort und dem Flughafen oder dem Bahnhof bei einer Geschwindigkeit von 60 km/h,
  - Dauer der Fahrt mit einem Hochgeschwindigkeitszug oder mit dem Schiff gemäß dem Fahrplan. Für Bahnfahrten ausgenommen Fahrten mit einem Hochgeschwindigkeitszug wird die Dauer jeder Reise auf Grundlage der zurückgelegten Entfernung bei einer Geschwindigkeit von 70 km/h veranschlagt;
  - Dauer einer Flugreise: Für Flüge wird die Dauer jeder Reise auf Grundlage der zurückgelegten Entfernung nach der Formel „30 Minuten plus Reisedauer bei einer Geschwindigkeit von 700 km/h“ veranschlagt;
  - eine Stunde vor dem Besteigen oder vor der Abfahrt des Zuges bzw. des Schiffs, 30 Minuten nach dem Aussteigen oder der Ankunft;
  - eine Stunde für den Transfer zwischen Flughafen oder Bahnhof und dem Sitzungsort bzw. der Unterkunft;
  - zwei Stunden für das Umsteigen bei Flugreisen;
- b) für Reisen mit dem Pkw: Dauer der Fahrt zwischen dem angegebenen Wohnort des Anspruchsberechtigten und dem Sitzungsort bei einer Geschwindigkeit von 70 km/h.

#### *Artikel 11*

##### **Tagegeld**

1. Anspruch auf Tagegeld besteht für jeden Tag der Teilnahme an den Arbeiten des EWSA und seiner Arbeitsorgane bzw. für jeden Tag, an dem der EWSA in offizieller Funktion vertreten wird. Das Tagegeld beträgt 290 EUR.

Dieses Tagegeld erhöht sich folgendermaßen:

- wenn der ordnungsgemäß zu einer oder mehreren Sitzungen eingeladen



Anspruchsberechtigte sowohl vor der ersten Sitzung als auch nach der letzten Sitzung am Sitzungsort übernachten muss, erhält er eine zusätzliche Zulage in Höhe von 145 EUR;

- im Falle einer Reise an einen Ort außerhalb Brüssels werden die tatsächlich gezahlten Kosten für das Hotel einschließlich Steuern und Gebühren sowie Frühstück, die 150 EUR übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von zusätzlich 145 EUR erstattet. Die Anspruchsberechtigten müssen eine Hotelrechnung bzw. eine Bescheinigung des betreffenden Hotels einreichen, auf der alle Daten bezüglich der Übernachtung und der Art des Zimmers aufgeführt sind. Ist auf der Hotelrechnung eine andere Belegung als eine Einzelbelegung angegeben und wird der Preis für ein Zimmer mit Einzelbelegung oder für ein Einzelzimmer nicht mitgeteilt, so wird der zur Berechnung der Erhöhung angesetzte Zimmerpreis auf 85 % des tatsächlich gezahlten Zimmerpreises begrenzt.

2. Das Tagegeld wird dem Anspruchsberechtigten für einen Zeitraum von höchstens zwei Tagen zur Überbrückung der Zeit zwischen zwei Präsenzsitzungen gezahlt, wenn die Kosten für diese Lösung unter denen für die Erstattung der Reisekosten liegen, die dem Anspruchsberechtigten ansonsten für eine Hin- und Rückreise zwischen diesen Sitzungen entstehen würden, wobei bei einem Flugticket der Referenzpreis und bei einer Eisenbahn- oder Schiffsfahrkarte der höchste Tarif der ersten Klasse zugrunde zu legen sind.

Die Anspruchsberechtigten müssen wieder an ihren Wohnort zurückkehren, bevor sie erneut einen Anspruch auf Tagegeld geltend machen können, es sei denn, auf eine oder mehrere Präsenzsitzungen, die den Anspruch auf Zahlung des Tagegelds begründen, folgt die Teilnahme an einer ordnungsgemäß genehmigten Reise im Auftrag des EWSA außerhalb Brüssels oder umgekehrt. In diesem Fall wird das Tagegeld gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 für beide Sitzungsorte bis zu einer Obergrenze von zwei Tagen je Sitzungsort gewährt, d. h. für insgesamt höchstens vier Tage.

#### *Artikel 11a*

##### **Dienstaufwandsentschädigung**

Der Präsident und die Vizepräsidenten des Ausschusses haben Anspruch auf eine besondere Dienstaufwandsentschädigung zur Deckung der Kosten und Ausgaben, die ihnen in der Ausübung ihres Amtes entstehen. Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung wird vom Präsidium festgelegt.

#### *Artikel 12*

##### **Zuschuss zu den Informatik-, Telekommunikations- und Bürotechnikkosten der Mitglieder und Delegierten**

1. Die Mitglieder erhalten während der Dauer ihres Mandats pro Jahr zweimal einen Zuschuss zu ihren Informatik-, Telekommunikations- und Bürotechnikkosten in Höhe von jeweils 1 500 EUR, sofern sie an mindestens der Hälfte der Plenartagungen, zu denen sie eingeladen werden, und der Sitzungen der Fachgruppen, denen sie angehören, teilnehmen. Die Delegierten erhalten während der Dauer ihres Mandats pro Jahr einmal einen Zuschuss in Höhe von 1 000 EUR, sofern sie an mindestens der Hälfte der Sitzungen der CCMI teilnehmen, zu denen sie eingeladen werden.
2. Diese Zuschüsse werden nachträglich ausgezahlt. Der Anspruch auf den Zuschuss beginnt für die Mitglieder mit dem Tag der konstituierenden Sitzung des Ausschusses nach Maßgabe von Artikel 37 der Geschäftsordnung und für die Delegierten mit dem ersten Sitzungstag der CCMI nach ihrer Ernennung.
3. Alle Mitglieder und Delegierten, die eine volle Mandatsperiode lang im Amt waren, erhalten den Zuschuss für fünf Jahre.
4. Endet das Mandat eines Mitglieds oder eines Delegierten infolge eines Rücktritts oder Unvereinbarkeit, wird für den Zeitraum, in dem das Mandat endet, kein Zuschuss gezahlt.
5. Wird ein Mitglied erst nach der konstituierenden Tagung des neubesetzten Ausschusses vom Rat ernannt, beginnt und endet der Anspruch auf Zuschuss an denselben Tagen wie bei seinen Amtskollegen. Wird ein Delegierter nach der in Absatz 2 genannten Sitzung ernannt, beginnt und endet der Anspruch auf Zuschuss an denselben Tagen wie bei seinen Amtskollegen. Der erste Halbjahreszeitraum, für den das neue Mitglied einen Zuschuss erhält, ist derjenige, welcher auf die erste Plenartagung folgt, an der es tatsächlich teilgenommen hat. Der erste Jahreszeitraum, für den der neue Delegierte einen Zuschuss erhält, ist derjenige, welcher auf die erste Sitzung der CCMI folgt, an der er tatsächlich teilgenommen hat.
6. Für die Anwendung dieses Artikels gilt:
  - a) Mitglieder, die ordnungsgemäß durch ihre Stellvertreter vertreten werden, gelten als anwesend;
  - b) die Mitglieder und Delegierten gelten als auf einer Sitzung/Tagung anwesend, wenn sie zumindest an einem Tag der Sitzung/Tagung anwesend waren;
  - c) die Mitglieder und Delegierten gelten als anwesend, wenn ihre Abwesenheit auf ihre Teilnahme an einer anderen Sitzung oder

Tätigkeit des EWSA zurückzuführen ist, zu der sie ordnungsgemäß geladen wurden;

d) für Mitglieder und Delegierte, die aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht anwesend sein können, kann auf der Grundlage eines gemäß Artikel 22 gefassten Beschlusses des Präsidenten bzw. im Wege der Befugnisübertragung des Generalsekretärs gelten, dass sie ihrer Anwesenheitspflicht nachgekommen sind.

7. Der Präsident, die Vizepräsidenten sowie die Vorsitzenden der Gruppen, der Fachgruppen und der CCMI haben, sofern sie nicht ein Telefon oder eine SIM-Karte des Ausschusses verwenden, außerdem Anspruch auf eine jährliche Mobilfunkpauschale, deren Höhe vom Präsidium festgelegt wird.

### TITEL III

#### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

##### KAPITEL 1

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### Artikel 13

#### **Berechnung der Entfernungen**

Der Präsident oder, in dessen Auftrag, der Generalsekretär legen die Modalitäten für die Berechnung der Entfernungen so fest, dass die gewählte Vorgehensweise sowohl effizient für die Verwaltungsdienste des EWSA als auch für die Anspruchsberechtigten nachvollziehbar ist.

##### Artikel 14

#### **Fristen für die Einreichung von Erstattungsanträgen und Belegen**

Die Anspruchsberechtigten sind gehalten, ihre Erstattungsanträge samt entsprechenden Belegen innerhalb von sechs Wochen nach der betreffenden Sitzung einzureichen. Die Bearbeitung von Erstattungsanträgen, die nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, kann nicht garantiert werden. Diese Ansprüche müssen nach dem Verfahren nach Artikel 22 dieses Beschlusses geltend gemacht und die entsprechenden Anträge bis spätestens 30. Oktober des Jahres eingereicht werden, das dem Jahr folgt, in dem die betreffende Sitzung abgehalten wurde.

##### Artikel 15

#### **Währungen und Bankgebühren**

1. Die Abrechnungen lauten auf Euro. Die Auszahlung erfolgt durch Banküberweisung in Euro auf ein vom Anspruchsberechtigten angegebenes Bank- oder Postbankkonto. Die Umrechnung erfolgt zu den in „InforEuro“ mitgeteilten Kursen der Europäischen Kommission für den Monat, in dem die Sitzung stattgefunden hat.

2. Die Zahlungen nach Maßgabe dieses Beschlusses erfolgen für den Empfänger kostenfrei durch Überweisung auf sein Bankkonto innerhalb der Europäischen Union. Gegebenenfalls anfallende Bankgebühren werden den Anspruchsberechtigten einmal pro Quartal auf Grundlage der Belege erstattet, die spätestens am 30. Oktober des Jahres nach dem Jahr, in dem die Gebühren angefallen sind, vorgelegt werden und aus denen hervorgeht, dass die Gebühren durch eine Zahlung des EWSA angefallen sind.

##### Artikel 16

#### **Ständige Vorschüsse**

1. Die Mitglieder können zu Beginn ihres Mandats einen ständigen Vorschuss beantragen. Den Stellvertretern kann ein solcher Vorschuss nicht gewährt werden.

2. Dieser Vorschuss entspricht dem Betrag, der ihnen für die Anreise von ihrem angegebenen Wohnort zur Teilnahme an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen in Brüssel erstattet würde.

3. Der Vorschuss ist von den Mitgliedern spätestens drei Monate vor Ende ihres Mandats zurückzuzahlen, sofern dem EWSA zu diesem Zeitpunkt kein Dokument des Rats, der Kommission oder der ständigen Vertretung eines Mitgliedstaats vorliegt, aus dem hervorgeht, dass eine Verlängerung dieser Mandatsperiode beschlossen wurde oder nach vernünftigem Ermessen anzunehmen ist.

##### Artikel 17

#### **Unterstützung von Anspruchsberechtigten mit einer Behinderung**

1. Anspruchsberechtigte mit einer Behinderung haben Anspruch auf eine angemessene Unterstützung, die ihnen die volle Ausübung ihres Mandats ohne Einschränkungen ermöglicht, auf der Grundlage eines Beschlusses des Präsidenten und nach Stellungnahme der Quästoren. Die Quästoren können auf Wunsch das Gutachten des Amtsarztes des EWSA einholen. Je nach dem Umfang der Behinderung des Anspruchsberechtigten kann die

Unterstützung die notwendigen Reisekosten, Entfernungszulagen, Zeitaufwandsvergütungen und Tagegelder für eine Begleitperson nach den Bedingungen wie für den von ihr begleiteten Anspruchsberechtigten umfassen, sowie Unterstützung bei der Erarbeitung, Abfassung und Präsentation von Informationen, Taxikosten sowie alle übrigen erforderlichen Kosten, sofern diese Kosten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Anspruchsberechtigten im Ausschuss stehen. Der Anspruchsberechtigte macht einen Vorschlag bezüglich des Umfangs der erforderlichen Unterstützung und alle nötigen Angaben, damit sein Antrag auf Unterstützung effizient bearbeitet werden kann.

2. Der Beschluss des Präsidenten gilt für einen begrenzten Zeitraum, der fünf Jahre nicht überschreiten darf, und regelt den Umfang der Unterstützung und die genauen Bedingungen.

#### *Artikel 18*

##### **Rückführung**

1. Anspruchsberechtigte, die während einer Reise, auf die dieser Beschluss anzuwenden ist, schwer erkranken oder einen Unfall erleiden, haben nach Genehmigung durch den Arzt des EWSA auf der Grundlage einer ärztlichen Verschreibung des behandelnden Arztes Anspruch auf die Erstattung der Rückführung im Krankenwagen oder mit einem anderen angemessenen Verkehrsmittel. Der Anspruchsberechtigte oder ggf. sein Stellvertreter kann um die Rückführung an den Sitz des EWSA oder an seinen Wohnort ersuchen.

2. Im Falle des Todes eines Anspruchsberechtigten während einer solchen Reise werden ebenfalls die für die Rückführung des Verstorbenen an seinen Wohnort anfallenden Kosten erstattet.

3. Vom Erstattungsbetrag werden ggf. die Rückführungskosten abgezogen, die der Betroffene bzw. seine anspruchsberechtigten Angehörigen von einer privaten Versicherung erstattet bekommen.

#### *Artikel 19*

##### **Versicherungsschutz**

1. Der EWSA schließt eine Versicherungspolice ab, um die Anspruchsberechtigten gegen Risiken im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Mandats zu schützen.

2. Dieser Versicherungsschutz umfasst zumindest Gesundheitsrisiken (Erkrankung, Tod, Unfall) und einen Reiseschutz.

3. Der Versicherungsschutz gilt weltweit für die Teilnahme der Anspruchsberechtigten an Sitzungen und Veranstaltungen des EWSA, für Reisen im Auftrag des EWSA sowie für damit zusammenhängende Reisen.

4. Erstattet wird im Rahmen des Versicherungsschutzes – bis zur Höhe der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungssummen – der zu Lasten des Versicherten gehende Betrag abzüglich der Erstattungen durch die jeweilige Sozialversicherung und/oder einen anderen Vorsorge- bzw. Versicherungsträger, der das gleiche Risiko abdeckt.

#### *KAPITEL 2*

##### **Schlussbestimmungen**

#### *Artikel 20*

##### **Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 26. Juni 2016 um 0.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) in Kraft. Artikel 8 sowie Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a gelten rückwirkend ab dem Beginn der Mandatsperiode 2015-2020.

#### *Artikel 21*

##### **Aufgehobene Bestimmungen**

Mit diesem Beschluss wird der Beschluss des Präsidiums des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 26. Mai 2015<sup>10</sup> bezüglich der Kostenerstattung und der Vergütungen für die Mitglieder des EWSA, die Delegierten der CCMI, die Stellvertreter und die Berater aufgehoben.

#### *Artikel 22*

##### **Nicht vorgesehene Fälle, Fälle höherer Gewalt und Ausnahmegenehmigungen**

1. Alle in diesem Beschluss nicht vorgesehenen Fälle können vom Präsidenten oder in dessen Auftrag vom Generalsekretär geprüft und geregelt werden. Der Präsident kann den zuständigen nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten die Befugnis übertragen, Anträge über einen Betrag von bis zu 100 EUR positiv zu bescheiden.

2. Anträge auf Genehmigung einer Ausnahme von den Bestimmungen können in hinreichend

---

<sup>10</sup> EESC-2015-02223-00-03-ADMIN-TRA

begründeten Fällen vom Präsidenten geprüft und geregelt werden.

3. Sind einem Anspruchsberechtigten aufgrund eines Falls höherer Gewalt ausnahmsweise zusätzliche Kosten (Beförderungsscheine, Hotelkosten, Stornokosten usw.) erwachsen, werden ihm diese nach Vorlage der entsprechenden Belege erstattet, sofern die Vorlage dieser Belege zumutbar ist.

4. Unter „höherer Gewalt“ ist im Sinne des vorstehenden Absatzes jede unvorhersehbare und außergewöhnliche Situation bzw. jedes unvorhersehbare und außergewöhnliche Ereignis zu verstehen (z. B. Streik, außergewöhnliches Naturereignis usw.), auf die der Anspruchsberechtigte keinen Einfluss hat und deren Auswirkungen sich trotz aller unternommenen Anstrengungen nicht abwenden lassen.

5. Jeder unter Berufung auf diesen Artikel gestellte Antrag wird mit den dazugehörigen Belegen sowie den Dokumenten im Zusammenhang mit der Behandlung dieses Antrags in ein Verzeichnis aufgenommen.

#### *Artikel 23*

#### **Umsetzung**

Die Durchführung dieses Beschlusses obliegt dem Präsidenten oder in dessen Auftrag dem Generalsekretär.

#### TITEL IV

#### **ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

#### *Artikel 24*

#### **Routen**

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des in Artikel 21 genannten aufgehobenen Beschlusses regelmäßig genommene Reiserouten gelten als mit den Bestimmungen des Artikels 7 konform.